Unterrichts-/Klausurversäumnis in der Oberstufe
- Regelungen -

Bei **Klausuren**: E-Mail bis 7:55 Uhr an beide Jahrgangsstufenleiter*innen. Hiernach ist ein Antrag auf Teilnahme an einer Nachschreibeklausur mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler*in unmittelbar den Stufenleiter*innen vorzulegen. Ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden an den Antrag auf Nachschreibeklausur hinten angehängt.
Wenn der Schule keine Information darüber vorgelegt werden, dass das Fehlen aus nicht von der Schüler*in zu vertretenden Gründen erfolgte, dann wird der Schüler*in keine Gelegenheit gegeben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen.

Unterricht: Bei längerer Erkrankung (mehr als drei Tage) müssen die Jahrgangsstufenleiter*innen so bald wie möglich informiert werden (E-Mail an die Jahrgangsstufenleiter*innen).

Vorlage der Entschuldigung im Schulplaner bei den Fachlehrer*innen bis spätestens 2 Wochen nach dem Versäumnis. Lose Blätter und Formulare werden nicht akzeptiert. Nur wenn die Fachlehrer*in informiert ist, dass das Fehlen aus nicht von der Schüler*in zu vertretenden Gründen erfolgt ist, kann sie Maßnahmen ergreifen, die der Nichtbewertbarkeit der ausgebliebenen Leistungen entgegenwirken.

Sind Leistungen aus von der Schüler*in zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Auf Verlangen wird der Schulplaner den Jahrgangsstufenleiter*innen vorgezeigt. Schüler*innen, die wegen ihres Fehlens bereits schriftlich gemahnt wurden, vereinbaren mit ihren Jahrgansstufenleiter*innen einen Termin zur Vorlage ihres Schulplaners.

Die Aufbewahrung des Schulplaners bis zum Schuljahresende wird dringend empfohlen (Beleg über entschuldigte Fehlstunden!).

Bei Verlust des Schulplaners ist bei der Jahrgangsstufenleitung ein Ersatzheft für 5€ zu erwerben.

Versäumnisse von Unterrichtsstunden durch Klausuren in anderen Fächern oder Exkursionen müssen **vorab** bei der Fachlehrer*in entschuldigt werden. Dieses Versäumnis ist durch schulische Veranstaltungen bedingt und gilt nicht als Fehlstunde.

Eine **Beratung** in den Sprechstunden der Jahrgangsstufenleiter*innen muss auch im Schulplaner vermerkt und von der Jahrgangsstufenleitung abgezeichnet werden. Dieses Versäumnis ist durch schulische Veranstaltungen bedingt und gilt nicht als Fehlstunde.

Die Teilnahme an SV-Sitzungen muss **vor** der Sitzung von den betroffenen Fachlehrer*innen durch einen entsprechenden Vermerk im Organizer genehmigt werden. Auch hier handelt es sich dann um ein Versäumnis durch schulische Veranstaltungen. Sollte die Teilnahme jedoch nicht vorab genehmigt worden sein, so gilt die versäumte Stunde automatisch als **unentschuldigt**.

Eine Beurlaubung von bis zu 2 Tagen ist 4 Wochen vorher bei den Jahrgangsstufenleiter*innen zu beantragen, dazu gehören auch im Voraus bekannte Arzttermine. Eine Beurlaubung von mehr als 2 Tagen muss bei der Schulleiterin beantragt werden.

Das Fehlen am letzten Schultag vor den Ferien und am ersten Schultag nach den Ferien muss mit einem Attest belegt werden. Beurlaubungen an diesen Tagen sind nur durch die Schulleiterin möglich (formloser Antrag mit Unterschrift).

Information: Entlassung aus der Schule aufgrund unentschuldigten Fehlens

Das Schulverhältnis endet, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schüler*in trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt. (Schulgesetz §47)

Die Entlassung einer Schüler*in, die nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schüler*in innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. (Schulgesetz §53)

07.08.2023, Plein